

30.09.99

A - In - U

Gesetzesantrag
des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Im Flurbereinigungsgesetz ist die grundsätzlich bestehende Organisationshoheit der Länder dahingehend eingeschränkt worden, dass die Aufgaben aus diesem Gesetz durch „Fachbehörden“ wahrzunehmen sind, die als Flurbereinigungsbehörden und obere Flurbereinigungsbehörden bezeichnet werden. Damit ist durch das Flurbereinigungsgesetz eine unterhalb der Ebene oberster Landesbehörden zweistufig organisierte Sonderverwaltung determiniert, die einer Neuregelung des Behördenaufbaus durch die Länder entgegensteht.

B. Lösung

Dies ist aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß. Die Bestrebungen der Länder zur Verwaltungsvereinfachung, zur Verschlankung der Verwaltungen und zur Nutzung von Synergieeffekten dürfen vor dem Behördenaufbau nicht haltmachen. Daher ist erforderlich, die bundesrechtlich festgelegte Einschränkung der Organisationshoheit der Länder aufzuheben und Aufbau und Organisation der Verwaltung, die das Flurbereinigungsgesetz durchzuführen hat, allein der Verantwortung der Länder anheimzustellen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Gesetzesänderung unmittelbar keiner. Sofern von der durch die Gesetzesänderung eröffneten Möglichkeit zur Änderung der Behördenstruktur in einzelnen Bundesländern Gebrauch gemacht wird, können Umstellungskosten entstehen, denen durch eine Behördenverschlankeung sich ergebende positive Synergieeffekte und zu erwartende, daraus resultierende Einsparungen gegenüberstehen.

E. Sonstige Kosten

Keine

30.09.99

A - In - U

Gesetzesantrag
des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 28. September 1999

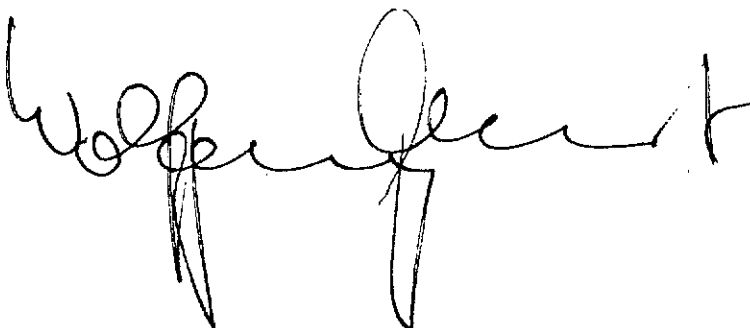
An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu
beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung den
zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Schäfer', is written across the bottom of the page.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Sie bestimmen, welche Behörden die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen.“

2. In § 2 Abs. 3 S. 2 wird das Semikolon nach dem Wort „übertragen“ durch einen Punkt ersetzt; der nachfolgende Halbsatz entfällt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

Gem. Art. 83, 84 Abs. 1 GG führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus und regeln dann auch grundsätzlich die Einrichtung der Behörden, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. Von dieser Ausnahmeregelung ist in der bislang geltenden Fassung des Flurbereinigungsgesetzes Gebrauch gemacht worden, indem die grundsätzlich bestehende Organisationshoheit der Länder dahingehend eingeschränkt wurde, dass die Aufgaben aus diesem Gesetz durch „Fachbehörden“ wahrzunehmen sind, die als Flurbereinigungsbehörden und obere Flurbereinigungsbehörden bezeichnet werden. Damit ist durch das Flurbereinigungsgesetz eine unterhalb der Ebene oberster Landesbehörden zweistufig organisierte Sonderverwaltung determiniert.

Dies ist aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß. Die Bestrebungen der Länder zur Verwaltungsvereinfachung, zur Verschlan-
kung der Verwaltungen und zur Nutzung von Synergieeffekten dürfen vor dem Behördenaufbau nicht haltmachen. Daher ist erforderlich, die bundesrechtlich festgelegte Einschränkung der Organisationshoheit der Länder aufzuheben und Aufbau und Organisation der Verwaltung, die das Flurbereinigungsgesetz durchzuführen hat, allein der Verantwortung der Länder anheimzustellen.

05.11.99**Gesetzentwurf**
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Im Flurbereinigungsgesetz ist die grundsätzlich bestehende Organisationshoheit der Länder dahingehend eingeschränkt worden, dass die Aufgaben aus diesem Gesetz durch "Fachbehörden" wahrzunehmen sind, die als Flurbereinigungsbehörden und obere Flurbereinigungsbehörden bezeichnet werden. Damit ist durch das Flurbereinigungsgesetz eine unterhalb der Ebene oberster Landesbehörden zweistufig organisierte Sonderverwaltung determiniert, die einer Neuregelung des Behördenaufbaus durch die Länder entgegensteht.

B. Lösung

Dies ist aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß. Die Bestrebungen der Länder zur Verwaltungsvereinfachung, zur Verschlankung der Verwaltungen und zur Nutzung von Synergieeffekten dürfen vor dem Behördenaufbau nicht haltmachen. Daher ist erforderlich, die bundesrechtlich festgelegte Einschränkung der Organisationshoheit der Länder aufzuheben und Aufbau und Organisation der Verwaltung, die das Flurbereinigungsgesetz durchzuführen hat, allein der Verantwortung der Länder anheimzustellen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Gesetzesänderung unmittelbar keiner. Sofern von der durch die Gesetzesänderung eröffneten Möglichkeit zur Änderung der Behördenstruktur in einzelnen Ländern Gebrauch gemacht wird, können Umstellungskosten entstehen, denen durch eine Behördenverschlankung sich ergebende positive Synergieeffekte und zu erwartende, daraus resultierende Einsparungen gegenüberstehen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Gesetzentwurf
des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungs-
gesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 744. Sitzung am 5. November 1999 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

§ 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

“Sie bestimmen, welche Behörden die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen.”

2. In Absatz 3 Satz 2 wird das Semikolon nach dem Wort “übertragen” durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

Gem. Artikel 83, 84 Abs. 1 GG führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus und regeln dann auch grundsätzlich die Einrichtung der Behörden, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. Von dieser Ausnahmeregelung ist in der bislang geltenden Fassung des Flurbereinigungsgesetzes Gebrauch gemacht worden, indem die grundsätzlich bestehende Organisationshoheit der Länder dahingehend eingeschränkt wurde, dass die Aufgaben aus diesem Gesetz durch "Fachbehörden" wahrzunehmen sind, die als Flurbereinigungsbehörden und obere Flurbereinigungsbehörden bezeichnet werden. Damit ist durch das Flurbereinigungsgesetz eine unterhalb der Ebene oberster Landesbehörden zweistufig organisierte Sonderverwaltung determiniert.

Dies ist aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß. Die Bestrebungen der Länder zur Verwaltungsvereinfachung, zur Verschlankung der Verwaltungen und zur Nutzung von Synergieeffekten dürfen vor dem Behördenaufbau nicht haltmachen. Daher ist erforderlich, die bundesrechtlich festgelegte Einschränkung der Organisationshoheit der Länder aufzuheben und Aufbau und Organisation der Verwaltung, die das Flurbereinigungsgesetz durchzuführen hat, allein der Verantwortung der Länder anheimzustellen.